



Öffnungszeiten der Verwaltung

| | |
|------------------|-------------------------|
| Montag: | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Dienstag: | 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr |
| Mittwoch: | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

Gemeindeverwaltung

Bundeswehrübung von 12.09., 10:00 Uhr bis 13.09., 17:00 Uhr

Wir bitten um Beachtung, dass im angegebenen Übungszeitraum Soldaten im Gelände unterwegs sein können, um eine Gefährdung beider Parteien auszuschließen

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses westlicher Landkreis Biberach bei der Stadt Riedlingen (Gutachterausschussgebührensatzung)

vom 24.07.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 15. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017, hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 24. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Riedlingen als erfüllende Gemeinde des Gemeinsamen Gutachterausschusses westlicher Landkreis Biberach (nachfolgend nur Gemeinsamer Gutachterausschuss genannt) erhebt für Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle die in dieser Satzung aufgeführten Gebühren.
- (2) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses, die nicht explizit in dieser Satzung aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Riedlingen erhoben.
- (3) Werden Gutachten dem Gericht oder dem Staatsanwalt zu Beweiszwecken erstattet, bestimmt sich die Entschädigung des Gemeinsamen Gutachterausschusses nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

§ 2 Gebührenschuldner, Haftung

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die öffentliche Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses übernommen hat. Dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Grundstücke, Sachen und Rechte, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung, erhoben.
- (2) Die Gebühr wird aus der Summe der maßgeblichen Werte berechnet, wenn:
- mehrere gleichartige Grundstücke nebeneinander liegen bzw. wenn diese eine wirtschaftliche Einheit bilden;
 - im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück beziehen, zu bewerten sind;
 - mehrere Eigentumswohnungen auf einem Grundstück zu bewerten sind.
- (3) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte im gleichen Antrag auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so wird für jeden Stichtag eine Gebühr berechnet. Für den höchsten Wert nach Abs. (1) wird die volle Gebühr erhoben. Für alle anderen Werte wird der halbe Wert nach Abs. (1) zu Grunde gelegt.
- (4) Für die Erstattung von Gutachten über die Höhe von Mieten und Pachten für Wohn- oder Gewerbeflächen und Gutachten über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.
- (5) Wird der Gemeinsame Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens durch den Antragsteller veranlasst, werden dafür Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.
- (6) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin, Beschaffung fehlender Unterlagen auf Verlangen des Antragstellers usw.) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten wird die Gebühr zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer aus der nachfolgenden Tabelle bestimmt.

| Wert nach § 3 ab | Gebühr | | |
|------------------|---------|-------------|---------|
| 1 € | 600 € | 750.000 € | 1.970 € |
| 100.000 € | 900 € | 1.000.000 € | 2.150 € |
| 125.000 € | 960 € | 1.250.000 € | 2.320 € |
| 150.000 € | 1.030 € | 1.500.000 € | 2.500 € |
| 175.000 € | 1.090 € | 1.750.000 € | 2.670 € |
| 200.000 € | 1.160 € | 2.000.000 € | 2.850 € |
| 225.000 € | 1.220 € | 2.250.000 € | 3.020 € |
| 250.000 € | 1.290 € | 2.500.000 € | 3.200 € |
| 300.000 € | 1.390 € | 3.000.000 € | 3.550 € |
| 350.000 € | 1.490 € | 3.500.000 € | 3.900 € |

| | | | |
|-----------|---------|-------------|---------|
| 400.000 € | 1.580 € | 4.000.000 € | 4.250 € |
| 450.000 € | 1.680 € | 4.500.000 € | 4.600 € |
| 500.000 € | 1.770 € | 5.000.000 € | 4.950 € |

Zwischenwerte in der vorstehenden Tabelle sind zu interpolieren

(2) bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs. 1.

(3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser, Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(4) Für Verkehrswertgutachten nach § 38 Abs. 4 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG), bei denen der Bodenrichtwert nach § 38 Abs. 1 Satz 2 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) aufgrund von § 15 Abs. 2 ImmoWertV nicht für die wirtschaftliche Einheit oder Teile davon gilt, beträgt die Gebühr pauschal 350 €.

(5) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 3 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

(6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller pauschal 25 € berechnet.

(7) Für Auskunftsleistungen der Geschäftsstelle werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|-------------|
| Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung mit bis zu 10 Vergleichsfällen | 75 € |
| für jeden weiteren Vergleichskauffall | 10 € |
| Schriftliche Bodenrichtwertauskunft | 20 € je BRW |
| Grundstücksmarktbericht gebunden | 100 € |
| Digital als PDF | 50 € |
| Kopie je Bodenrichtwertkarte | 20 € |

(8) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, Umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 5 Rücknahme eines Antrages

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gemeinsame Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss des Gemeinsamen Gutachterausschusses zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

§ 6 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

(1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.

(3) Für die Erstattungen von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrages.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 8 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Die Erstattung eines Gutachters durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für die Sicherheit geleistet wird.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, die aber abschließend vom Gemeinsamen Gutachterausschuss Westlicher Landkreis Biberach sowie seiner Geschäftsstelle erbracht werden, gilt diese Gebührensatzung. Die Antragsteller sind in geeigneter Weise auf diese Regelung hinzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher gültige Gutachterausschussgebührensatzung vom 26.07.2021 außer Kraft.

Beschlossen am: 24.07.2023

Veröffentlicht am: 02.08.2023

Kindergarten

„Kinder, wie die Zeit vergeht – schon heißt es im Kindergarten war es schön, doch nun werde ich in die Schule geh`n“

Am letzten Kindergartentag vor den Sommerferien, standen die zukünftigen 1. Klässler des Kindergartens „Regenbogen“ im Mittelpunkt.

Pünktlich 8:30 Uhr startete die gesamte Kindergartengruppe und ihren Erzieherinnen mit 3 Elterntaxen Richtung Kürnbach. Im Freilichtmuseum wurden sie bereits von Frau Amann erwartet. Das ganze Kindergarten Jahr über beschäftigten sich die Kinder mit dem Leben von früher und heute. Nun gab es die Möglichkeit aktiv zu erleben, wie man denn Wäsche gewaschen hat, also so ganz ohne Waschmaschine und Trockner. Dabei waren es nicht nur 3,4 Stück, die man durchs Wasser ziehen musste, einen großen Wäschekorb mit Hemden, Blusen, Hosen gab es zu waschen.





Zunächst wurde mit Eimern das Wasser geholt, getragen zur Wanne oder zum Waschtrog und dann wurde das Wäschestück kräftig im Wasser geschwenkt. So richtig Kraft und Ausdauer brauchte man beim nächsten Waschgang. Mit Seife und einem Waschbrett wurde nun das Wäschestück eingeseift und auf dem Waschbrett hoch und runter geschrubbt. Wer dachte nun sei alles geschafft, täuschte sich. Nun musste das Wasser gewechselt werden, um die Wäsche von der Seifenlauge reinzubekommen. Wieder Wasser holen, einfüllen und Wäsche gründlich schwenken und ausringen. Es dauerte schon, eh dann alles auf die Leine konnte (mit einer ganz besonderen Holzklammer). Nach dieser Aktion war das anschließende Picknick schon notwendig!



Voller Neugier erkundeten die Kinder gemeinsam, neben zwei Wohnhäusern, auch ein Rathaus und ein Schulgebäude. Der eine oder andere Gegenstand - so ein altes Radio, so ein alter Herd – beeindruckte die Kinder schon.

Im Kindergarten wieder angekommen, wurden alle von ihren Eltern erwartet.

Mit guten Wünschen und dem Lied: „Viel Glück und viel Segen“ verabschiedeten sich nun alle von den 3 zukünftigen 1. Klässlern. Die Erzieherinnen überreichten Ihnen ihr Geschenk – die Schultüte! Die „Dino- Kinder“, ihre Eltern und Erzieherinnen ließen diesen besonderen, letzten Kindergarten tag mit einem gemeinsamen Mittagessen ausklingen.



Auf diesem Weg möchten wir uns nochmals bei Fr. Hospach, Fr. Schmid und Fr. Schneider recht herzlich bedanken, welche die „Kiga- Taxi- Fahrten“ übernahmen.

Bachritterburg

Familiensonntag auf der Bachritterburg



Am 27. August ist es wieder einmal so weit und die Bachritterburg öffnet ihre Tore zum Familiennachmittag. Ab 15 Uhr sind alle herzlich eingeladen zur Führung. Diese wird entsprechend auf das Publikum angepasst, sodass Jung und Alt Spaß daran haben und die Inhalte für alle verständlich sind.

Nächster Familiensonntag in der Bachritterburg

Am 03. September findet in Kanzach in der Bachritterburg der nächste Familiensonntag statt.

Thema des Nachmittags sind mittelalterliche Spiele und passend dazu gibt es ein buntes Programm für die ganze Familie. Bei Angeboten wie Hufeisenwerfen oder Kräfteressen mit Strohsäcken können sich daher die jungen Besucher ganz spielerisch in die Vergangenheit begeben und das

mittelalterliche Leben ihrer damaligen Altersgenossen kennenlernen. Für die Erwachsenen gibt es währenddessen viele Informationen rund um Spiele und Ernährung im Mittelalter.

Außerdem gibt es um 15 Uhr eine öffentliche Führung, für alle Interessierten.

Großeltern-Tag auf der Kanzacher Bachritterburg

Mit Oma und Opa am 05. September auf ins Mittelalter!

Beim Großeltern-Tag wird ein tolles Mitmachprogramm angeboten, selbstverständlich nicht nur die Großeltern und Enkeln. Das Programm beginnt um 14 Uhr mit einer Führung, danach wird ein Würfel gefertigt und beim anschließenden Spiel „Glückshaus“ ausprobiert. So steht einem lustigen Nachmittag nichts mehr im Wege! Zzgl. Eintritt fallen für Kinder Kosten für 1,50 € an, für Erwachsene 4 €. Außerdem gibt es Kaffee und Kuchen.



Das Team der Bachritterburg und freut sich auf Euren Besuch!

Liebe Kanzacher und Kanzacherinnen,
wir haben in der Burg zwei Projekte realisiert, ein neues Plumpsklo und ein Insektenhaus. Gerne möchten wir Euch einladen, unsere Arbeit zu besichtigen und mit uns die Eröffnung des Insektenhauses sowie unser 20-jähriges Vereinsjubiläum zu feiern.



Wir laden Euch mit eurer Familie am 17. September 2023 von 11 bis 17 Uhr zu unserem Familiensonntag in die Bachritterburg ein.

Bei schlechtem Wetter findet das ganze an und in der Festhalle in Kanzach statt.

Unsere Landjugend wird euch mit Steaks, Würstchen und Pommes, sowie Getränken ganztägig verwöhnen und wir vom Verein bieten Kaffee und Kuchen.

Thomas Obert wird uns mit seiner „Memminger Bigband“ ganztägig musikalisch begleiten.

Für die Kinder, **aber auch für Erwachsene** haben wir ein spannendes Programm zusammengestellt:

- Lernort Natur wird ganztägig alles rund um den Biber & Co. erzählen
- Der Imkerverein wird Bienen und Imkerei vorstellen
- Wespen, Wald und Natur wird euch in weiteren spannenden Stationen vorgestellt
- Weiteres vielseitiges Kinderprogramm (Kinderkino, Maltisch, Vorlesestunde)

Wir freuen uns auf Euch.

Museumsleiterin Lilian Gläse

1. Vorsitzender Helmut Wuttge und KassiererIn Uschi Wuttge

Federseepokalturnier

Das diesjährige Federseepokalturnier fand vom 04.-06.08.2023 in Bad Buchau statt.

Ergebnisse

| | | |
|----------------------------|----------------------------|-----|
| SGM SVBB/SVO/SVK | SV Eberhardzell | 1:2 |
| SV Dürmentingen | SGM Muttensweiler-Hochdorf | 0:2 |
| SV Uttenweiler | SV Betzenweiler | 2:1 |
| SGM Stafflangen/Rissegg | Spfr Bussen | 6:0 |
| SV Eberhardzell | SV Dürmentingen | 3:2 |
| SGM SVBB/SVO/SVK | SGM Muttensweiler-Hochdorf | 0:2 |
| SV Betzenweiler | SGM Stafflangen/Rissegg | 0:0 |
| Spfr Bussen | SV Uttenweiler | 1:3 |
| SGM SVBB/SVO/SVK | SV Dürmentingen | 1:5 |
| SV Uttenweiler | SGM Stafflangen/Rissegg | 4:2 |
| SGM Muttensweiler-Hochdorf | SV Eberhardzell | 1:0 |
| Spfr Bussen | SV Betzenweiler | 1:3 |



Gruppe A

| Platz | Mannschaft | Spiele | Tore | Punkte |
|-------|----------------------------|--------|------|--------|
| 1. | SGM Muttensweiler-Hochdorf | 3 | 5:0 | 9 |
| 2. | SV Eberhardzell | 3 | 5:4 | 6 |
| 3. | SV Dürmentingen | 3 | 7:5 | 3 |
| 4. | SGM SVBB/SVO/SVK | 3 | 2:9 | 0 |

Gruppe B

| Platz | Mannschaft | Spiele | Tore | Punkte |
|-------|-------------------------|--------|------|--------|
| 1. | SV Uttenweiler | 3 | 9:6 | 9 |
| 2. | SGM Stafflangen/Rissegg | 3 | 8:4 | 4 |
| 3. | SV Betzenweiler | 3 | 4:3 | 4 |
| 4. | Spfr Bussen | 3 | 2:12 | 0 |

Der SV Uttenweiler bezwingt im Finale die SGM Muttensweiler-Hochdorf mit 1:0 nach Verlängerung und gewinnt den Federseepokal zum 35 Mal in Folge.

Gesamtplatzierung

1. SV Uttenweiler
2. SGM Muttensweiler-Hochdorf
3. SGM Stafflangen/Rissegg
4. SV Eberhardzell
5. SV Dürmentingen
6. SV Betzenweiler

7. SGM SV Bad Buchau / SV Oggelshausen/SV Kanzach

8. Spfr Bussen

Spielgemeinschaft Aktive

Die Vereine SV Bad Buchau, SV Oggelshausen und SV Kanzach gehen in der Saison 2023/2024 wieder gemeinsam auf Tore- und Punktejagd. Die 1. Mannschaft der SGM SV Bad Buchau/SV Oggelshausen/SV Kanzach ist in der Kreisliga B1/Donau gemeldet, die 2. Mannschaft in der Kreisliga B2/Donau. Trainer der 2. Mannschaft bleibt seit 2011 Gerhard Beck. Alle Begegnungen, Tore und Ergebnisse finden Sie aktuell unter fussball.de.

Sommerfest

Innenhof | Haus der Vereine

Samstag,
2. September 2023 ab 14 Uhr

Kinderschminken
Leitergolf
Boule
Decken-Kinderflohmarkt*
Kinderspiele
...und vieles mehr!

*Kostenloser Flohmarkt für Kinder und Erwachsene.
Einfach Teppich mitbringen - Sachen auslegen - verkaufen!

Kaffee & Kuchen
Saiten, Debreziner,
kalte Getränke etc.

Die gesamte Bevölkerung
ist herzlich eingeladen!

© Sportverein Kanzach 1946 e.V.

www.sv-kanzach.de

Kirchliche Nachrichten

Donnerstag, den 24.August

8.30 Uhr Eucharistiefeier

Freitag, den 25.August

15.00 Uhr Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht

Sonntag, den 27.August

-Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit-

Mittwoch, den 30.August

8.30 Uhr Rosenkranz

Freitag, den 01.September

15.00 Uhr Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht

Samstag, den 02.September

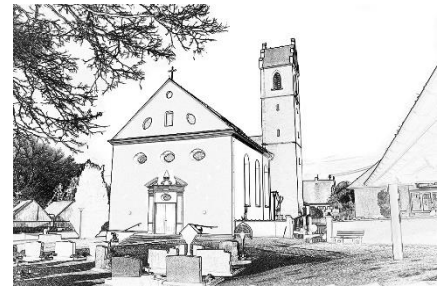
18.30 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, den 03.September

- Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit-

Mittwoch, den 06.September

8.30 Uhr Rosenkranz



Freiwillige Feuerwehr

Einladung - Altersabteilung

Treffpunkt: 04.09.2023

Uhrzeit: 20:00 Uhr

Ort: Gerätehaus

Notdienst der Apotheken

Der Notdienst wird im tägl. Wechsel mit 24 Stunden Notfallbereitschaft von 8:30 bis 8:30 Uhr durchgeführt.

27.08. Apotheke Selbherr Bad Saulgau

Tel: 07581 - 87 99

03.09. Apotheke am Adlerplatz Mittelbiberach

Tel: 07351 - 82 96 82



NOTRUFNUMMERN im Landkreis Biberach

| | |
|---------------------------|---------------|
| Polizei: | ☎ 110 |
| Rettungsdienst / Notarzt: | ☎ 112 |
| Feuerwehr: | ☎ 112 |
| Krankentransport: | ☎ 07351 19222 |

Notdienste

| | |
|-----------------------------|----------------|
| Ärztlicher Notdienst: | ☎ 116117 |
| Kinderärztlicher Notdienst: | ☎ 0180 1929343 |
| Augenärztlicher Notdienst: | ☎ 0180 1929350 |
| HNO-ärztlicher Notdienst: | ☎ 0180 1929347 |
| Zahnärztlicher Notdienst: | ☎ 0180 5911610 |
| Apothekennotdienst: | ☎ 0800 0022833 |

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach Tel: 07582 8286, Fax: 07582 933806 E-Mail: klaus.schultheiss@gemeinde-kanzach.de, -Mail: mitteilungsblatt@gemeinde-kanzach.de Internet: www.gemeinde-kanzach.de Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Schultheiß

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten Redaktion: Gemeindeverwaltung Kanzach, erscheint 14-tägig jeweils donnerstags.

Achtung: Änderung des Redaktionsschlusses: Dienstag 10 Uhr

Was kann passieren?



Ausfall/Notruf



Biologische Gefahr



Bomben/
Munitionsfund



Chemleunfall



Großbrand



Hochwasser



Infektions-
gefahr



Raketenangriff



Trinkwasser-
verschmutzung



Waldbrand

Krisenvorsorge? Einfacher, als Sie denken.

Machen Sie sich mit möglichen Risiken und dem Thema **Warnung** vertraut. Dann können Sie sich und andere besser schützen, wenn es drauf ankommt.

Hilfreiche Tipps, detaillierte Informationen und verschiedene Broschüren finden Sie im Bereich **„Warnung & Vorsorge“** auf: www.bbk.bund.de

Das bedeuten die Sirensignale



Warnung bei Gefahr
Eiminütiger Heulton
(auf- und abschwellend)

Es besteht eine Gefahr. Informieren Sie sich.

Entwarnung
Durchgehender einminütiger Heulton

Die Gefahr besteht nicht mehr.

Laden Sie sich die Warn-App NINA hier kostenlos herunter:



NINA

Mobile Information - and Nachrichten-App



iOS




Android

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn
Postfach 1867, 53008 Bonn
Telefon: +49(0)228-99550-0
poststelle@bbk.bund.de
www.bbk.bund.de

© BBK 2023


Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Warnung bei Gefahren
vorsorgen – wissen – handeln

Am 14.9. ist
bundesweiter
Warntag

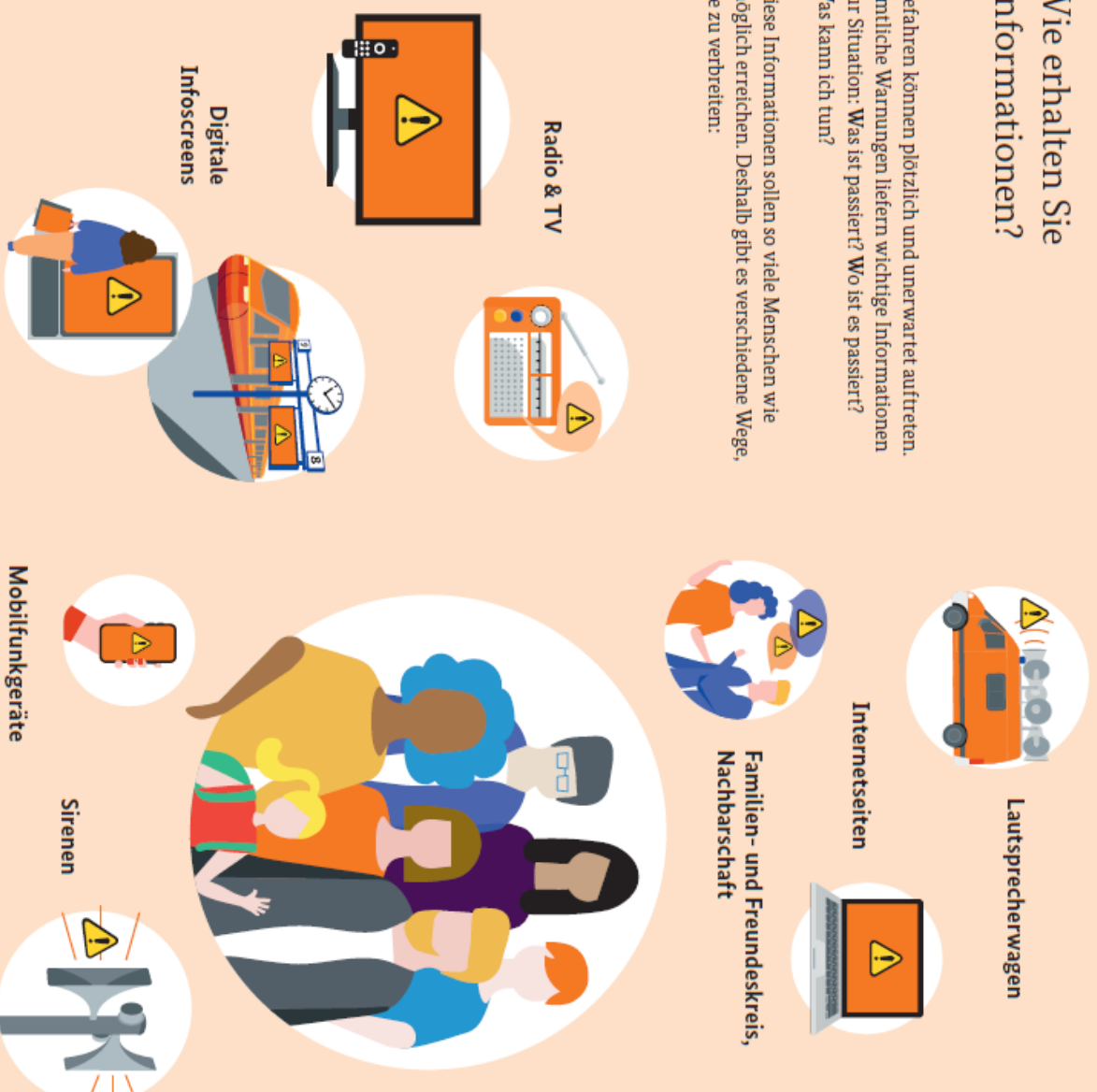


 BBK. Gemeinsam handeln. Sicher leben.

Wie erhalten Sie Informationen?

Gefahren können plötzlich und unerwartet auftreten. Amtliche Warnungen liefern wichtige Informationen zur Situation: **Was ist passiert? Wo ist es passiert? Was kann ich tun?**

Diese Informationen sollen so viele Menschen wie möglich erreichen. Deshalb gibt es verschiedene Wege, sie zu verbreiten:



Was können Sie tun?

Warn-App NINA: Installieren Sie zum Beispiel die Warn-App NINA des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Abonnieren Sie die Orte, für die Sie Gefahreninformationen erhalten möchten. Informieren Sie sich, wie Sie bei Gefahr handeln und wie Sie vorsorgen können. Tipps für den Notfall gibt es in der Warn-App NINA oder auf bbk.bund.de/vorsorge.

Cell Broadcast: Mit dem Betriebssystem für Android ab Version 11 oder iOS ab Version 16.1 können Sie über den Mobilfunkdienst Cell Broadcast auch Warnungen direkt auf Ihr Mobiltelefon erhalten. Dafür muss das Gerät eingeschaltet und empfangsbereit sein. Mehr Informationen finden Sie auf bbk.bund.de/cellbroadcast.

Radio und TV: Fast alle deutschsprachigen Radio- und TV-Sender sind an das deutsche Warnsystem angeschlossen. Schalten Sie deshalb bei Gefahr das Lokatradio oder das Fernsehen ein. Auch dort erhalten Sie im Notfall Informationen.

Wie können Sie mithelfen?

Ihr Beitrag ist wichtig! Denn Sie können Informationen weitergeben – an Familie und Freunde, an Nachbarn und Arbeitskolleginnen, an Menschen auf der Straße oder im Bus. Damit verbreitet sich die Nachricht, dass eine Gefahr droht. Alle können entsprechend handeln. Auch die, die wir nicht über das Handy, Radio oder andere Wege erreicht haben.